

# Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung (RHG)

## Projekthinhalte

### 1. Ausgangslage, Rahmen

Am 23. Juni 2006 haben die Eidgenössischen Räte das neue Registerharmonisierungsgesetz (RHG) erlassen. Das neue Gesetz bezweckt die Vereinfachung der Datenerhebung für die Statistik durch die Harmonisierung amtlicher Personenregister und des gesetzlich vorgesehenen Austauschs von Personendaten zwischen den Registern. Einerseits wird damit eine Vereinfachung der statistischen Prozesse für die eidgenössische Volkszählung und andererseits eine Effizienzsteigerung der administrativen Abläufe bei der Einwohnerkontrolle angestrebt.

Die Kantone haben auf den 1. Januar 2009

- a) die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen (Änderung des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer [RB 1.4211]) zu erlassen und auf Gemeindeebene die erforderlichen Umsetzungsarbeiten (Einwohnerkontrolle, Gebäude- und Wohnungsregister) vorzunehmen;
- b) eine kantonale Amtsstelle zu bezeichnen, die für die Koordination, Durchführung und Qualitätskontrolle der Harmonisierung zuständig ist.

Der Regierungsrat hat am 18. September 2007 im Sinne eines Grundsatzentscheids eine Weiterbearbeitung der Angelegenheit in Richtung Verwirklichung einer zentralen Informatikplattform befürwortet. Damit besteht die Möglichkeit, die Registerharmonisierung auch für seine eigenen Zwecke zu nutzen, denn zahlreiche kantonale Amtsstellen sind bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die Daten der kommunalen Einwohnerregister und des Gebäude- und Wohnungsregisters angewiesen (z. B. Liegenschaftsschätzung, Steuerverwaltung, Motorfahrzeugkontrolle, landwirtschaftliches Beitragswesen, Krankenkassenprämienverbilligung, Ausländerbewilligungen usw.).

### 2. Inhalt

Das RHG verfolgt zwei Ziele. Es soll die Nutzung von Registerdaten für die Statistik vereinfachen und den Datenaustausch zwischen den Registern erleichtern. Konkret schreibt das RHG die zwingende Harmonisierung der Einwohnerregister der Kantone und Gemeinden

sowie der wichtigsten Personenregister des Bundes fest. Es bestimmt die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern aufgeführt sein müssen, und formuliert die Anforderungen denen die Register entsprechen müssen. Darüber hinaus regelt es die Bereitstellung von Daten, die Datenübertragung an das Bundesamt für Statistik (BFS), die Datennutzung sowie die Datenkommunikation.

Das RHG sieht ausserdem vor, dass die neue Sozialversicherungsnummer (SVN), welche die AHV-Nummer ab 2008 ersetzen wird, in allen vom Gesetz betroffenen Personenregistern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als gemeinsames Merkmal figuriert.

Eine Vorstudie zur kantonalen Umsetzung der Bundesgesetzgebung über die Registerharmonisierung soll die Grundlagen für die Anschlussgesetzgebung liefern und eine Grobevaluation des technischen Instrumentes zur Umsetzung einer zentralen Informatikplattform beinhalten. Die Ergebnisse werden dem Regierungsrat im März 2008 präsentiert.

### 3. Ausblick

Ende März 2008	Vorstudienergebnisse z.Hd. des Regierungsrats
Mitte April 2008	Entwurf der kantonalen Anschlussgesetzgebung
Mai 2008	Vernehmlassungsverfahren
Mitte Juni 2008	Überarbeitung der Gesetzesvorlage
Anfangs Juli 2008	Bericht und Antrag an den Landrat
August 2008	Vorberatende Kommission
3. September 2008	Landrat
30. November 2008	Volksabstimmung
1. Januar 2009	Inkraftsetzung